AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 1. Dezember 1995

An alle Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr. Hämmerle
Tel.: 05574/511-2710
(PC4\1001.HÄM)

Betrifft: Raumplanung und Baurecht;
Kurzinformation Nr. 78
Änderung der Garagenverordnung

Im Zuge der Bemühungen, die Kosten im Wohnbau zu senken, wurde auch die Garagenverordnung einer Überprüfung auf Einsparungspotentiale unterzogen, wobei sich herausstellte, daß die von der Bautechnikverordnung vorgegebenen Mindeststandards in einigen Punkten ohne gravierende Nachteile unterschritten werden können.

Die Garagenverordnung wurde daher wie folgt abgeändert (LGBl.Nr. 37/1995):

1. Die Vorschreibung eines Autowaschplatzes bei Häusern mit mehr als 20 Wohnungen im § 4 Abs. 2 Z. 1.2 entfällt. Erfahrungsgemäß geht die Autowäsche in der überwiegenden Anzahl der Fälle in Waschanlagen bei Tankstellen vor sich und die Waschwässer werden so einer geordneten Beseitigung zugeführt. Es ist nicht zu erwarten, daß es durch den Entfall von Autowaschplätzen bei größeren Mehrfamilienwohnhäusern zu einer vermehrten umgeordneten Waschwasserbeseitigung und damit zu einer vermehrten Gewässerbelastung kommen wird.

2. Die lichte Durchfahrtshöhe in Sammelgaragen wurde von mindestens 2,30 m auf mindestens 2,10 m herabgesetzt. Ein innerösterreischicher Rechtsvergleich hat ergeben, daß der überwiegende Teil der Bauvorschriften der anderen Länder eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 2,10 m vorsieht. Durch eine Verminderung der lichten Durchfahrtshöhe und damit der Raumhöhe bei Sammelgaragen um 20 cm kann eine nicht unerhebliche Einsparung an Baukubatur erzielt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, daß diese lichte Durchfahrtshöhe im gesamten Fahrbereich tatsächlich besteht und diese Durchfahrtshöhe nicht durch andere Bauteile wie Leitungen, Feuermelder, Sprinkleranlagen etc. eingeschränkt wird.

Umweltbewußt produziert – ohne Einsatz von Chlor

3. Die Vorschrift des § 10 Abs. 2, daß die in Sammelgaragen anfallenden Schmutzwässer in Bodenabläufen mit Schlammfängen zu sammeln und über eine eigene Schmutzwasserkanalisation einem gemeinsamen Benzin- und Ölabscheider zuzuführen sind, soll für Sammelgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, d.s. vor allem Garagen für Wohngebäude, entfallen.

   Die Erfahrung zeigt, daß bei Sammelgaragen für Wohngebäude nur geringe Mengen an Wasser, insbesondere Tropfwasser anfallen. Dieser Anfall wird sich dadurch, daß nunmehr die Errichtung von Waschplätzen nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist, weiter verringern. Die derzeit vorgeschriebene eigene Schmutzwasserkanalisation führt insbesondere bei Tiefgaragen immer wieder zu baulichen und Wartungsproblemen.
   Erfahrungsgemäß können die Tropfwässer bzw. der abtauende Schnee aufgrund der geringen Menge über Verdunstungsrinnen in entsprechend dichte Schöpfschächte abgeleitet werden. In Extremfällen kann das Wasser im Schöpfschacht nach vorhergehender Prüfung auf etwaige Kontaminationen z.B. durch Mineralöle in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden.
   Zur Klarstellung ist zu bemerken, daß es sich bei einer außerhalb des Gebäudes liegenden Abfahrtsrampe in eine Tiefgarage nicht um den Bestandteil einer Sammelgarage handelt, weshalb die Vorschriften des § 10 auf diese Abfahrtsrampe nicht anzuwenden sind.

4. In Sammelgaragen war bisher bei Kurven ein Mindestradius des inneren Fahrbahnrandes von 5 m vorgeschrieben, der Mindestradius wird nunmehr auf 3,5 m herabgesetzt (§ 14 Abs.1). Nach einer verkehrstechnischen Begutachtung ist dieser Radius für alle gängigen PKW-Marken ausreichend.

5. Die Breite der Zu- und Abfahrten, von denen aus unmittelbar in die Stellplätze eingefahren werden kann, betrug bei einem Winkel des Stellplatzes zur Fahrbahn der Zu- bzw. Abfahrt von 90° mindestens 7 m. Nunmehr soll bei einer Stellplatzbreite von mindestens 2,5 m die Mindesbreite der Zu- und Abfahrten 6 m, bei einer Stellplatzbreite von unter 2,5 m 6,5 m betragen. Auch dieser Änderung liegt eine verkehrstechnische Untersuchung zugrunde.

Es kann erwartet werden, daß durch die Vorabsetzung der erwähnten Mindeststandards gerade im Mehrfamilienwohnhausbau nicht unerhebliche Baukosten eingespart werden können.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde auch der Wunsch geäußert, bei Sammelgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr und einer Stellplatzzahl zwischen 51 und 100 Stell-

plätzen von einer Trennung der Zu- und Abfahrten absehen zu können, wenn stattdessen eine Gegenverkehrsampel eingerichtet wird.

Hiezu ist zu bemerken, daß dann, wenn dies die örtlichen Verhältnisse gestatten (z.B. genügend Stauraum vor der Garageneinfahrt) kein Einwand besteht, wenn die Baubehörde von der Ausnahmebestimmung des § 20 im Sinne des vorgebrachten Wunsches Gebrauch macht.

Im Begutachtungsverfahren wurde auch massiv kritisiert, daß von einzelnen Gemeinden von der Möglichkeit, gemäß § 4 Abs. 4 der Garagenverordnung zusätzliche Stellplätze zu verlangen, in exzessiver Weise Gebrauch gemacht werde. Es wurde insbesondere gefordert, bei Mehrfamilienhäusern 1,3 Stellplätze je Wohnung als Höchstzahl zu normieren und auf eine Aufgliederung der Stellplätze in Abstell- und Einstellplätze überhaupt zu verzichten. Dieser Novellierungswunsch wurde vorläufig zurückgestellt, um insbesondere auch die Meinung der Gemeinden hiezu zu erkunden.

Es wird daher gebeten, bis längstens 31.1.1996 zu diesem zusätzlichen Novellierungswunsch eine Stellungnahme abzugeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein